

**Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für
Vieh, Bienen und Hummeln
(Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Hummeln)
vom 19.01.2023
(MBI. LSA 2024, S. 338)**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 3 Nr. 6 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 19.01.2023 die folgende Satzung beschlossen

Abschnitt I - Beihilfen

§ 1

Beihilfegrundsätze

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt Tierhalterinnen und Tierhaltern, nachfolgend Berechtigte genannt, Beihilfen nach Maßgabe dieser Satzung, denen Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen entstehen,
- (2) Soweit in den Anlagen zu dieser Satzung die gutachterliche Stellungnahme des Amtstierarztes vorgesehen ist, erfolgt diese entsprechend § 9 AG TierGesG.
- (3) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden Steuern nicht berücksichtigt.

§ 2

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, neben den in den Anlagen zu dieser Satzung genannten Bedingungen, dass
 1. für die betroffene Tierhaltung die satzungsgemäße Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt erfüllt wurde,
 2. sich das/die betroffene(n) Tier(e) zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, außer dem Verbringen zur Schlachtung, im Land Sachsen-Anhalt befand(en),
 3. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in der betreffenden Tierhaltung durchgeführt und vom Land erlassene Bekämpfungsrichtlinien für die betreffende Tierseuche eingehalten wurden,
 4. bei beihilfefähigen amtlich angeordneten Untersuchungen diese in der der Aufsicht der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde unterliegenden Untersuchungseinrichtung, bei beihilfefähigen freiwilligen Untersuchungen auch an einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung, durchgeführt worden sind,
 5. die Maßnahmen Tierseuchen betreffen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der

Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

- (2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens in schriftlicher oder elektronischer Form durch den oder die Berechtigte(n) oder den für die Durchführung der Maßnahme beauftragten Dienstleister bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Bei wiederkehrenden Maßnahmen beginnt diese Frist mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Verlust des Beihilfeanspruchs.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Antrag auf Beihilfe innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme oder amtstierärztlichen Feststellung des Schadens bei der Tierseuchenkasse zu stellen, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur Co-Finanzierung der beihilfebegünstigten Maßnahme vorliegt.
- (4) Die vorliegende Beihilferegelung bedarf der Genehmigung der Europäischen Kommission. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt ausdrücklich nur innerhalb des genehmigten Zeitraums.

§ 3

Versagung der Beihilfe

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz wird eine Beihilfe nicht geleistet. Die Grundsätze der §§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz gelten für die Beihilfegewährung entsprechend.
- (2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Beihilfen gewährt.
- (3) Beihilfen nach dieser Satzung werden grundsätzlich nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 (63) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) gewährt. Ausgenommen davon sind unter anderem Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. Das gleiche gilt für Beihilfen zur Beseitigung der dadurch entstandenen Schäden, jedoch nur, sofern die finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Unternehmen durch die Tierseuche entstanden sind.

§ 4

Leistungen aus Versicherungsverträgen

Die Beihilfe wird um Leistungen aus Versicherungsverträgen gemindert.

§ 5

Leistungsempfänger

- (1) Die Tierseuchenkasse erbringt Beihilfeleistungen der oder dem Berechtigten, der oder die zum Zeitpunkt der Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme oder amtstierärztlichen Feststellung des Schadens die Tiere im Besitz hatte, sofern ihr ein anderer Berechtigter nicht bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die nach dieser Satzung zu gewährenden Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten gemäß den Randnummern 370 und 371 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt und sind dem Anbieter der Verhütungs-, Bekämpfungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen zu zahlen, ausgenommen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 370 Buchstabe e und Randnummer 371 Buchstabe b sowie die beihilfefähigen Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung.
- (3) In hinreichend begründeten Einzelfällen können Beihilfen für Kosten gemäß den in der Randnummer 372 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) genannten Fällen als Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten und nach Vorlage eines Nachweises über die entstandenen Kosten bei der Tierseuchenkasse direkt an den Berechtigten gezahlt werden.
- (4) Beihilfen zum Ausgleich für Tierverluste erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Randnummern 373 bis 376 der Rahmenregelung und werden direkt an den Begünstigten gezahlt.
- (5) Die Beihilfen werden innerhalb von vier Jahren nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme ausgezahlt.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht die Informationen gemäß Randnummer 112 lit. c) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission.

Abschnitt II - Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für Vieh, Bienen und Hummeln (Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Hummeln) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die 38. Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung vom 09.06.2020 (MBL. LSA S. 430) außer Kraft.
- (2) Leistungen dieser Beihilfesatzung sind von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.109883 (2023/N) genehmigt worden und werden längstens bis zum 31.12.2030 gewährt.

Die Beihilfesatzung ist auf der Homepage der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt veröffentlicht (https://www.tskst.de/images/Dokumente/Beihilfesatzung_ab_01012024.pdf).